NETZNUTZUNG- UND ENERGIEPREISE

ERLÄUTERUNGEN 2

1. ZUSAMMENSETZUNG ENERGIEPREIS 2
2. PRODUKTE 3
3. TARIFE 3
4. JAUERIN- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7 8
5. JAUER- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7 8
6. NETZNUTZUNG 8
7. MESSTARIFE 9
8. ABGABEN 9
9. REDUKTION MESSKREIS PRO UNTERGEORDNETE GRUNDPREISEINHEIT 9
10. MUTATIONSPAUSCHALE ZWISCHENABLESUNG 9
11. EINSPEISUNG NETZGEBUNDENER ENERGIE UND EIGENVERBRAUCH 9
12. ERSATZVERSORGUNG 10
13. MEHRWERTSTEUER 10
14. GÜLTIGKEIT DER NETZNUTZUNG- UND ENERGIEPREISE 10

ERLÄUTERUNGEN

1. ZUSAMMENSETZUNG ENERGIEPREIS

NETZNUTZUNG	ENERGIE	*GESETZLICHE ABGABEN	MESSTARIFE
NETZ GRUNDPREIS	ENERGIE ARBEITSPREIS (KWH)	ABGABEN BUND (NETZZUSCHLAG)	KOSTEN MESSPUNKT
NETZ LEISTUNGSPREIS			
NETZ ARBEITSPREIS			
* NETZ SWISSGRID SDL			
*NETZ STROMRESERVE			
*NETZ SOLIDARISIERTE KOSTEN			

*Alle Abgaben werden im Auftrag der jeweiligen Parteien erhoben und an diese weitergeleitet

2. PRODUKTE

Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung

2.1 JAUERIN

Charakterisierung und Segmentierungskriterien:

Jahresverbrauch < 50’000 kWh

- Einheitstarif als Basistarif (Art. 18 und Art. 18a StromVV) für alle Kunden mit einem Jahresstromverbrauch < 50'000 kWh
- Doppeltarif für hohen Nachtverbrauch auf Wunsch des Kunden (Wahltarif)

Für die Netznutzung und Energielieferung sind folgende Zeiten massgebend:

JAUERIN SIMPEL	00.00 – 24.00 Uhr
JAUERIN DUBEL Tagestarif	07.00 – 21.00 Uhr
JAUERIN DUBEL Nachttarif	21.00 – 07.00 Uhr

2.2 JAUER

Charakterisierung und Segmentierungskriterien:

Jahresverbrauch ≥ 50'000 kWh

- Einheitstarif für Kunden mit einem Jahresverbrauch ≥ 50'000 kWh

Für die Netznutzung und Energielieferung sind folgende Zeiten massgebend:

JAUER SIMPEL	00.00 – 24.00 Uhr

3. TARIFE

Preise gültig vom 01.01.2027 – 31.12.2027 (alle Preise exkl. MWST)

JAUERIN- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7				JAUERIN-SIMPEL BASISTARIF < 50 MWh / Jahr	JAUERIN-DUBEL WAHLTARIF < 50 MWh / Jahr
NETZNUTZUNG	NETZ GRUNDPREIS		CHF / Mt.	**10.00**	**10.00**
	NETZ ARBEITSPREIS	TAGESPREIS	Rp. / kWh	**11.00**	**11.50**
		NACHTPREIS	Rp. / kWh	**11.00**	**9.00**
	NETZ BLINDENERGIEPREIS		Rp. / kVarh	**0.00**	**0.00**
	NETZ SWISSGRID SDL		Rp. / kWh	**0.19**	**0.19**
	NETZ STROMRESERVE		Rp. / kWh	**0.17**	**0.17**
	NETZ SOLIDARISIERTE KOSTEN		Rp. / kWh	**0.19**	**0.19**
ENERGIE	ENERGIE PEM AUA	TAGESPREIS	Rp. / kWh	**8.80**	**9.70**
		NACHTPREIS	Rp. / kWh	**8.80**	**8.20**
MESSTARIFE	PHYSISCHE DIREKTMESSUNG		CHF/MP/Mt.	**5.00**	**5.00**
	PHYSISCHE WANDLERMESSUNG		CHF/MP/Mt.	**8.00**	**8.00**
	VIRTUELLE MESSUNG		CHF/MP/Mt.	**0.00**	**0.00**
ABGABEN	ABGABEN GEMEINDE		Rp. / kWh	**0.00**	**0.00**
	ABGABEN BUND (NETZZUSCHLAG)		Rp. / kWh	**2.30**	**2.30**

JAUER- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7				JAUER SIMPEL ≥ 50 MWh / Jahr
NETZNUTZUNG	NETZ GRUNDPREIS		CHF / Mt.	15.00
	NETZ LEISTUNGSPREIS		CHF / kW/Mt.	9.50
	NETZ ARBEITSPREIS	TAGESPREIS	Rp. / kWh	5.80
		NACHTPREIS	Rp. / kWh	5.80
	NETZ BLINDENERGIEPREIS		Rp. / kVarh	0.00
	NETZ SWISSGRID SDL		Rp. / kWh	0.19
	NETZ STROMRESERVE		Rp. / kWh	0.17
	NETZ SOLIDARISIERTE KOSTEN		Rp. / kWh	0.19
ENERGIE	ENERGIE PEM AUA	TAGESPREIS	Rp. / kWh	8.80
		NACHTPREIS	Rp. / kWh	8.80
MESSTARIFE	PHYSISCHE DIREKTMESSUNG		CHF/MP/Mt.	5.00
	PHYSISCHE WANDLERMESSUNG		CHF/MP/Mt.	8.00
	VIRTUELLE MESSUNG		CHF/MP/Mt.	0.00
	ABGABEN GEMEINDE		Rp. / kWh	0.00
	ABGABEN BUND (NETZZUSCHLAG)		Rp. / kWh	2.30

BAUSTROM MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7				BAUSTROM SIMPEL
NETZNUTZUNG	NETZ GRUNDPREIS		CHF / Mt.	15.00
	NETZ ARBEITSPREIS	TAGESPREIS	Rp. / kWh	20.00
		NACHTPREIS	Rp. / kWh	20.00
	NETZ BLINDENERGIEPREIS		Rp. / kVarh	0.00
	NETZ SWISSGRID SDL		Rp. / kWh	0.19
	NETZ STROMRESERVE		Rp. / kWh	0.17
	NETZ SOLIDARISIERTE KOSTEN		Rp. / kWh	0.19
ENERGIE	ENERGIE PEM AUA	TAGESPREIS	Rp. / kWh	14.70
		NACHTPREIS	Rp. / kWh	14.70
MESSTARIFE	PHYSISCHE DIREKTMESSUNG		CHF/MP/Mt.	5.00
	PHYSISCHE WANDLERMESSUNG		CHF/MP/Mt.	8.00
	VIRTUELLE MESSUNG		CHF/MP/Mt.	0.00
ABGABEN	ABGABEN GEMEINDE		Rp. / kWh	0.00
	ABGABEN BUND (NETZZUSCHLAG)		Rp. / kWh	2.30

Tarifblatt für Kunden die sich in einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) befinden.

JAUERIN-SIMPEL BASISTARIF < 50 MWh / Jahr						
				RESTBEZUG	BEZUG AUS LEG LEG INTERNER VERBRAUCH	
					LEG-interner Bezug ohne Transformation	LEG-interner Bezug mit Transformation
NETZNUTZUNG	NETZ GRUNDPREIS		CHF / Mt.	10.00	-40% (ABSCHLAG)	-20% (ABSCHLAG)
	NETZ ARBEITSPREIS	TAGESPREIS	Rp. / kWh	11.00		
		NACHTPREIS	Rp. / kWh	11.00		
	NETZ BLINDENERGIEPREIS		Rp. / kVarh	0.00	0.00	0.00
	NETZ SWISSGRID SDL		Rp. / kWh	0.19	0.19	0.19
	NETZ STROMRESERVE		Rp. / kWh	0.17	0.17	0.17
	NETZ SOLIDARISIERTE KOSTEN		Rp. / kWh	0.19	0.19	0.19
ENERGIE	ENERGIE PEM AUA	TAGESPREIS	Rp. / kWh	8.80	Der Preis für die LEG-intern gelieferte Energie wird durch die LEG-Teilnehmer vereinbart.	Der Preis für die LEG-intern gelieferte Energie wird durch die LEG-Teilnehmer vereinbart.
		NACHTPREIS	Rp. / kWh	8.80	Der Preis für die LEG-intern gelieferte Energie wird durch die LEG-Teilnehmer vereinbart.	Der Preis für die LEG-intern gelieferte Energie wird durch die LEG-Teilnehmer vereinbart.
MESSTARIFE	PHYSISCHE DIREKTMESSUNG		CHF/MP/Mt	5.00		
	PHYSISCHE WANDLERMESSUNG		CHF/MP/Mt	8.00		
	VIRTUELLE MESSUNG		CHF/MP/Mt.	0.00		
ABGABEN	ABGABEN GEMEINDE		Rp. / kWh	0.00	0.00	0.00
	ABGABEN BUND (NETZZUSCHLAG)		Rp. / kWh	2.30	2.30	2.30

JAUER-SIMPEL BASISTARIF ≥ 50 MWh / Jahr

				RESTBEZUG	BEZUG AUS LEG LEG INTERNER VERBRAUCH	
					LEG-interner Bezug ohne Transformation	LEG-interner Bezug mit Transformation
NETZNUTZUNG	NETZ GRUNDPREIS		CHF / Mt.	15.00	-40% (ABSCHLAG)	-20% (ABSCHLAG)
	NETZ LEISTUNGSPREIS		CHF/kW/Mt.	9.50		
	NETZ ARBEITSPREIS	TAGESPREIS	Rp. / kWh	5.80		
		NACHTPREIS	Rp. / kWh	5.80		
	NETZ BLINDENERGIEPREIS		Rp. / kVarh	0.00	0.00	0.00
	NETZ SWISSGRID SDL		Rp. / kWh	0.19	0.19	0.19
	NETZ STROMRESERVE		Rp. / kWh	0.17	0.17	0.17
	NETZ SOLIDARISIERTE KOSTEN		Rp. / kWh	0.19	0.19	0.19
ENERGIE	ENERGIE PEM AUA	TAGESPREIS	Rp. / kWh	8.80	Der Preis für die LEG-intern gelieferte Energie wird durch die LEG-Teilnehmer vereinbart.	Der Preis für die LEG-intern gelieferte Energie wird durch die LEG-Teilnehmer vereinbart.
		NACHTPREIS	Rp. / kWh	8.80	Der Preis für die LEG-intern gelieferte Energie wird durch die LEG-Teilnehmer vereinbart.	Der Preis für die LEG-intern gelieferte Energie wird durch die LEG-Teilnehmer vereinbart.
MESSTARIFE	PHYSISCHE DIREKTMESSUNG		CHF/MP/Mt	5.00		
	PHYSISCHE WANDLERMESSUNG		CHF/MP/Mt	8.00		
	VIRTUELLE MESSUNG		CHF/MP/Mt.	0.00		
ABGABEN	ABGABEN GEMEINDE		Rp. / kWh	0.00	0.00	0.00
	ABGABEN BUND (NETZZUSCHLAG)		Rp. / kWh	2.30	2.30	2.30

Dieses Tarifblatt gilt für Produzenten und Prosumer mit einer Energieerzeugungsanlage bis zu einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5'000 MWh.

Die effektive Rückliefervergütung entspricht dem höheren Wert aus dem vierteljährlichen Referenzmarktpreis und der anwendbaren Minimalvergütung:

Leistung der Energieerzeugungsanlage (Basis PVA: Modulleistung kWp)			**< 30 kW mit/ohne Eigenverbrauch**	**≥ 30 bis < 150 kW mit Eigenverbrauch**	**≥ 30 bis < 150 kW ohne Eigenverbrauch**	**≥ 150 kW mit/ohne Eigenverbrauch**
Rückliefervergütung (Basisvergütung)	erneuerbare Energien (Q1) 1. Quartal Jahr	Rp./kWh	**Referenz-Marktpreis**	**Referenz-Marktpreis**	**Referenz-Marktpreis**	**Referenz-Marktpreis**
	erneuerbare Energien (Q2) 2. Quartal Jahr	Rp./kWh	**Referenz-Marktpreis**	**Referenz-Marktpreis**	**Referenz-Marktpreis**	**Referenz-Marktpreis**
	erneuerbare Energien (Q3) 3. Quartal Jahr	Rp./kWh	**Referenz-Marktpreis**	**Referenz-Marktpreis**	**Referenz-Marktpreis**	**Referenz-Marktpreis**
	erneuerbare Energien (Q4) 4. Quartal Jahr	Rp./kWh	**Referenz-Marktpreis**	**Referenz-Marktpreis**	**Referenz-Marktpreis**	**Referenz-Marktpreis**
Minimalvergütung	für Photovoltaik (PVA)	Rp./kWh	**6.00**	***1.20 – 6.00**	**6.20**	keine gesetzliche Minimalvergütung
	für Kleinwasserkraft (WKW)	Rp./kWh	**12.00**	**12.00**	**12.00**	keine gesetzliche Minimalvergütung
	für übrige Technologien (Wind, Biomasse etc.)	Rp./kWh	keine gesetzliche Minimalvergütung	keine gesetzliche Minimalvergütung	keine gesetzliche Minimalvergütung	keine gesetzliche Minimalvergütung
HKN-Vergütung	für alle erneuerbaren Energien (Q1 + Q4)	Rp./kWh	**0.50**	**0.50**	**0.50**	**indiv. Markt**
	für alle erneuerbaren Energien (Q2 + Q3)	Rp./kWh	**0.30**	**0.30**	**0.30**	**indiv. Markt**

* Formel: [180/Leistung (kWp)] Rp./kWh, sprich 180 geteilt durch die Leistung der Anlage in Kilowatt-Peak (kWp) ergibt den Wert in Rp./kWh. Zum Beispiel wird für eine Anlage mit 50 kWp eine Minimalvergütung von 180/50 Rp./kWh also 3,6 Rp./kWh gewährt.

GEBÜHREN UND DIENSTLEISTUNGEN

GEBÜHREN	REDUKTION MESSKREIS	CHF / Mt.	**10.00**
	PREPAID ZÄHLER 10/80A	CHF / Mt.	**20.00**
	PREPAID STROMWANDLERMESSUNG	CHF / Mt.	**35.00**
DIENSTLEISTUNGEN	MUTATIONSPAUSCHALE ZWISCHENABLESUNG	PRO ABLESUNG CHF	**30.00**

4. JAUERIN- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7

Kunden mit Netzanschluss auf der NE 7, die bei der Zuteilung des Netznutzungstarifes einen Jahresverbrauch bis 50‘000 kWh beziehen, werden der Kundengruppe JAUERIN SIMPEL Basistarif zugeordnet. Eine allfällige Hochstufung zum Grosskunden NE 7 erfolgt durch Überschreiten eines Jahresverbrauchs von 50‘000 kWh pro Jahr. Der Jauerin- Kunde NE 7 hat als Neukunde und danach jährlich die Möglichkeit, anstelle des Basistarifs den Wahltarif JAUERIN DUBEL auszuwählen.

5. JAUER- KUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF DER NETZEBENE 7

Kunden mit Netzanschluss auf der NE 7, die bei der Zuteilung des Netznutzungstarifes einen Jahresverbrauch von über 50‘000 kWh ausweisen, werden der Kundengruppe JAUER SIMPEL zugeordnet.

Eine allfällige Rückstufung zum JAUERIN erfolgt durch Unterschreiten eines Jahresverbrauchs von 50‘000 kWh. Die Einstufung als JAUER SIMPEL geschieht aufgrund des Gesamtbezugs für den gleichen Nutzungszweck am gleichen Anschlusspunkt.

Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Messungen installiert sind. Falls der Gesamtbezug das Kriterium für JAUER SIMPEL erfüllt, so werden auch alle einzeln gemessenen Bezugsstellen dem Tarifmodell JAUER SIMPEL zugewiesen.

6. NETZNUTZUNG

Die Netznutzungskosten decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerungen der Stromnetze, welche für die Energieverteilung benötigt werden. Somit decken sie die Kosten des vorgelagerten Netzes, inkl. der Wirkverluste von der Netzebene 1 (Swissgrid AG) bis zum Netzanschlusspunkt auf der entsprechenden Netzebene. So kann die Stabilität des über ganz Europa verbundenen elektrischen Netzes gewährleistet werden und der Strom von den Kraftwerken bis zu Ihrer Steckdose fliessen.

Die Aufteilung der Netznutzungsentgelte auf die einzelnen Kunden erfolgt anhand ihres Bezugsprofils und der damit verbundenen Zuteilung zu einer Kundengruppe, auf die Tarifkomponenten Netz Grundpreis, Netz Arbeitspreis (Einheitspreis oder Tages- und Nachtpreis), dem Netz Leistungspreis und dem Netz Blindenergiepreis.

6.1 NETZ GRUNDPREIS

Der Netz-Grundpreis wird pro Messstelle oder Verbrauchsstätte in Rechnung gestellt, und zwar auch dann, wenn kein Energiebezug aus dem Verteilnetz erfolgt. Der Netz Grundpreis deckt einen Teil der Fixkosten, welche ein Anschluss für Leistungsbereitstellung, Unterhalt und Verrechnung verursacht.

Kunden mit separatem Zähler für Wärmepumpen werden für diesen Zähler die Grundpreis-Gebühren erlassen, bis Rollout Smartmeter-Zähler und Zusammenzug auf einem Zähler.

6.2 NETZ LEISTUNGSPREIS

Der Netz Leistungspreis wird bezugsabhängig in Kilowatt (kW) auf dem Höchsten Über 15 Minuten gemittelten Leistungswert pro Monat in Rechnung gestellt. Eine gleichzeitige Messung mehrerer Netzanschlusspunkte auf der gleichen Netzebene aufgrund der individuellen Anschlusssituation des Netzanschlussnehmers sowie die Handhabung bei Not- und Reserveanschlüsse wird separat geregelt. Zur Deckung eines Teils der Fixkosten werden bei Grosskunden im Minimum mindestens 10 kW pro Monat und Netzanschlusspunkt verrechnet, auch wenn kein Bezug stattfindet.

6.3 NETZ ARBEITSPREIS

Der Arbeitspreis wird bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) auf Basis eines Einheitspreises in Rechnung gestellt.

6.4 NETZ BLINDENERGIEPREIS

Liegt der Blindenergiebezug während einer Abrechnungsperiode über 50 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs, wird der Überbezug ermittelt und verrechnet. Die Messung eines Überbezugs liegt im Ermessen von PEM. Darüber hinaus kann PEM dem Kunden Massnahmen für die Kompensation vorschreiben. (Wird zurzeit nicht verrechnet)

6.5 NETZ SWISSGRID (SDL)

Die Systemdienstleistungen (SDL) der Swissgrid sichern durch den gezielten Einsatz von Regelenergie, Blindleistung und weiteren netzstützenden Massnahmen die Stabilität, Frequenzhaltung und Versorgungssicherheit des Schweizer

Übertragungsnetzes. Diese werden bezugsabhängig in Rappen pro Kilowattstunden (Rp. / kWh) oder als Teil anderer Tarifkomponenten in Rechnung gestellt.

6.6 NETZ STROMRESERVE

Die Stromreserve deckt die Kosten des Bundes zur Erhöhung der Versorgungssicherheit. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Diese werden bezugsabhängig in Rappen pro Kilowattstunden (Rp. / kWh) oder als Teil anderer Tarifkomponenten in Rechnung gestellt.

6.7 NETZ SOLIDARISIERTE KOSTEN

Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz, gemäss Art. 15b Abs. 4, Art. 15b Abs. 5 StromVG und Art. 14bis StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025. Diese werden bezugsabhängig in Rappen pro Kilowattstunden (Rp. / kWh) oder als Teil anderer Tarifkomponenten in Rechnung gestellt.

7. MESSTARIFE

Die Messtarife decken die Betriebs- und Kapitalkosten für physische und virtuelle Messungen ab und werden je Messpunkt (MP) separat vom Netznutzungsentgelt verrechnet; sie richten sich nach Messart und Netzebene, wobei auch für virtuelle, rechnerisch ermittelte Messpunkte ein Tarif erhoben wird.

8. ABGABEN

Abgaben und Leistungen Dritter, wie die Förderung erneuerbarer Energien (z.B. Einspeisevergütungssystem oder Einmalvergütung) sowie den Schutz der Gewässer und Fische und allfällige Entschädigung an die Gemeinde für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden, werden bezugsabhängig pro Kilowattstunden (kWh) in Rechnung gestellt.

9. REDUKTION MESSKREIS PRO UNTERGEORDNETE GRUNDPREISEINHEIT

Bei speziellen Installationsverhältnissen, die keine separate Messung einer Bezugseinheit erlauben, kann die PEM die Verrechnung mittels einer übergeordneten Messung zulassen. Für jede dadurch nicht separat gemessene Bezugseinheit ist dennoch weiterhin ein Grundpreis (Netznutzung) zu entrichten. Für die fehlende Messung erhält der Kunde eine Reduktion auf diesen Grundpreis. Weiter ist für die nicht separat gemessene Bezugseinheit keine individuelle Tarifwahl möglich. Es gilt der gleiche Tarif wie bei der übergeordneten Messung.

10. MUTATIONSPAUSCHALE ZWISCHENABLESUNG

Eine Mutationspauschale wird bei Umzug/Wegzug ausserhalb der ordentlichen Ablesung mit einer zusätzlichen Zwischenabrechnung verrechnet. Bei verspäteter Meldung des Wechsels werden darüber hinaus die dadurch verursachten Zusatzaufwendungen verrechnet.

11. EINSPEISUNG NETZGEBUNDENER ENERGIE UND EIGENVERBRAUCH

11.1 ABNAHME- UND VERGÜTUNGSPLICHT

Anspruch auf Rückliefervergütung: Die Rückliefervergütung an den Produzenten oder Prosumer kommt für die gesamte in das Stromnetz von PEM eingespeiste Energie (in Form von Überschuss- oder Nettoproduktion) aus Eigenproduktionsanlagen zur Anwendung. Produzenten und Prosumer, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19 EnG) teilnehmen, haben kein Anrecht auf eine Vergütung.

Rückliefervergütung (Basisvergütung): Vierteljährlich gemittelter Referenz-Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung abrufbar auf www.bfe.admin.ch

Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch ab 30 kW bis unter 150 kW: Die Minimalvergütung berechnet sich nach der Formel 180 geteilt durch die installierte Anlagenleistung in kW beziehungsweise bei Photovoltaikanlagen in kWp.

Die Übernahme von Herkunftsnachweisen durch PEM erfolgt freiwillig, nur bei entsprechendem Bedarf und nach vorgängiger Vereinbarung. Es besteht kein Anspruch auf Abnahme oder Vergütung der HKN. Sofern PEM einer Übernahme zustimmt, beträgt die Vergütung für Anlagen unter 150 kW für HKN aus Q1 und Q4 0,50 Rp./kWh und für HKN aus Q2 und Q3 0,30 Rp./kWh. Für Anlagen ab 150 kW wird die Vergütung individuell vereinbart. Voraussetzung sind die Erfassung der Anlage im Herkunftsnachweissystem der Pronovo AG sowie die Übertragung der HKN der vergüteten Einspeisemenge auf das HKN-Konto von PEM. Eine rückwirkende Vergütung ist ausgeschlossen.

Unterjährige gesetzliche Änderungen: Unterjährige gesetzliche Veränderungen bleiben vorbehalten und werden zeitanteilig umgesetzt.

12. ERSATZVERSORGUNG

Preise für die Ersatzversorgung:

Für die Ersatzversorgung (inkl. Herkunftsnachweise) wird ein Energiepreis von mindestens 11 Rp. / kWh abgerechnet. An dessen Stelle wird der Preis für die kurzfristige Energiebeschaffung am Grosshandelsmarkt (Beschaffung des Stundenverbrauchs an der europäischen Strombörse zum EPEX Spot Preis für die Regelzone Schweiz, inkl. Herkunftsnachweise) zuzüglich eines Aufschlags von 10 % als Energiepreis abgerechnet, falls dieser 11 Rp. /kWh überschreitet. Hinzu kommen die regulären Netznutzungsentgelte der PEM sowie alle gesetzlichen Steuern und Abgaben gemäss aktuellem Tarif. Ersatzversorgungspreise können unter info@pemenergia.ch angefragt werden.

Weitere Gebühren und Dienstleistungen: Für die Abwicklung und Bearbeitung der Ersatzversorgung wird einmalig ein Betrag von CHF 200.-- pro Fall und Anschlusspunkt verrechnet.

Dauer: Die Belieferung im Sinne einer Ersatzversorgung hat so lange Bestand, bis der Kunde wieder über einen gültigen Energieliefervertrag beliefert werden kann. Der Lieferant meldet dem Verteilnetzbetreiber den erneuten Lieferbeginn gemäss Branchendokumenten (SDAT-CH). Aktuell beträgt diese Mutationsfrist 10 Arbeitstage.

Mehrwertsteuer: Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Geschäftsbedingungen: Es gelten die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, Werkvorschriften und Ergänzungen zu den Werksvorschriften.

13. MEHRWERTSTEUER

Alle Preise verstehen sich exklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

14. GÜLTIGKEIT DER NETZNUTZUNG- UND ENERGIEPREISE

Die Preise sind gültig von 01.01.2027 - 31.12.2027